- Malawi: über 600 000 Flüchtlinge;
- Mosambik: 3,3 Millionen Vertriebene,
 55 000 Rückkehrer;
- Sambia: 136 000 Flüchtlinge;
- Simbabwe: 166 250 Flüchtlinge, über 1 000 Rückkehrer;
- Swasiland: 34 000 registrierte, 100 000 nichtregistrierte Flüchtlinge;
- Tansania: 72 000 Flüchtlinge.

Am stärksten betroffen sind Angolaner und Mosambikaner. So beinhalten obige Flüchtlingszahlen 97 000 Angolaner in Sambia. Alle hier erfaßten Flüchtlinge in Malawi und Tansania stammen aus Mosambik. In Sambia halten sich 30 000, in Simbabwe 66 000 und in Swasiland 123 000 Flüchtlinge aus Mosambik auf. Andere Flüchtlinge kommen aus Südafrika und aus Namibia: 69 000 namibische und 10 000 südafrikanische Flüchtlinge sind es allein in Angola.

Die SARRED verfolgte vier konkrete Ziele: Erstens sollte die internationale Gemeinschaft auf die Situation im Südlichen Afrika aufmerksam gemacht werden. Zweites Ziel war, eine striktere Befolgung der Prinzipien der Lastenteilung und der internationalen Solidarität zu erreichen. Drittens sollten zusätzliche Finanzmittel für die betroffenen Staaten mobilisiert werden, und viertens sollte auf der Konferenz ein Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen für die Region erarbeitet und verabschiedet werden. Die SARRED stellte insofern eine Premiere dar, als erstmals auf einer internationalen Konferenz die Probleme der Flüchtlinge (refugees), Rückkehrer (returnees) und Vertriebenen (internally displaced persons) gemeinsam thematisiert wurden.

Erklärung von Oslo

Auf der Schlußsitzung der SARRED am Nachmittag des 24. August wurde im Konsens eine Deklaration (¿Erklärung von Oslo«) und ein Aktionsplan angenommen. Die Hauptursachen (root causes), die nötigen Hilfsmaßnahmen der Staatengemeinschaft entsprechend ihrer Verantwortlichkeit (global responsibility), dauerhafte Lösungsvorschläge (durable solutions) und deren Durchführung (evaluation machinery) sind die zentralen Aspekte des Dokuments. Des weiteren erhielt der UN-Generalsekretär den Auftrag, »angesichts des Fehlens einer Institution im Rahmen der Vereinten Nationen, die sich speziell mit den Problemen und der Unterstützung der Vertriebenen befaßt, . . . Untersuchungen und Beratungen vorzunehmen, um eine zügige Verwirklichung und umfassende Koordination von Hilfsprogrammen für diese Menschen sicherzustellen«.

Als Hauptursachen für die alarmierende Situation der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im Südlichen Afrika benennt die Deklaration die Apartheidpolitik Südafrikas, dessen illegale Besetzung Namibias, dessen Politik der »direkten und indirekten Gewaltakte« in der Region sowie dessen Destabilisierungspolitik. Dazu verursache das »Banditentum von außen unterstützter Stellvertreter-Bewegungen« große Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen.

Die einzige langfristige und dauerhafte Lösung des Problems bestehe in der »vollständigen Abschaffung der Apartheid«, wofür »politische und andere Maßnahmen« ergriffen werden müßten. Kurz- und mittelfristig erreichbare »dauerhafte Lösungen« seien:

- > die »freiwillige Repatriierung von Flüchtlingen und Rückkehr von Vertriebenen«,
- »lokale Integration« der Flüchtlinge in ihren Gastländern und
- > die »Wiederansiedlung in Drittländern«, falls die Sicherheit der Flüchtlinge in deren Erstasylland nicht gewährleistet werden kann.

Die Deklaration betont die Notwendigkeit der Koordination von Soforthilfe, Wiederaufbauhilfe und Entwicklungshilfe, um die Selbstversorgung der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu fördern. Damit würden die Belastungen für Gast- und Herkunftsländer verringert. Die Staatengemeinschaft solle gemäß dem Prinzip der internationalen Solidarität und Lastenteilung zusätzliche Hilfe für die betroffenen Länder mobilisieren, denn die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen unterliege einer »globalen Verantwortlichkeit«. Um eine effektive Hilfe zu erreichen, empfiehlt der Aktionsplan eine multisektorale enge Zusammenarbeit entsprechender Hilfsorganisationen und Programme der UN, so des UNHCR, des Welternährungsprogramms (WFP), des Entwicklungsprogramms (UNDP), des Kinderhilfswerks (UNICEF), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die privaten Hilfsorganisationen (NGOs) seien in diese Zusammenarbeit einzubeziehen.

Während der Konferenz wurden nur begrenzt finanzielle Hilfsleistungen zugesagt: Großbritannien stellte 2 Mill Pfund bereit, die USA versprachen 10,5 Mill US-Dollar, und Kanada beteiligte sich mit 4,2 Mill US-Dollar.

Zusammenwirken von OAU und UN

Zur Teilnahme an der SARRED waren alle Mitgliedstaaten der UN, die von der OAU anerkannten Befreiungsbewegungen sowie zwischenstaatliche und private Hilfsorganisationen aufgerufen. Rund 100 Delegationen — 87 davon von Staaten — mit etwa 600 Teilnehmern waren bei der Eröffnungssitzung der SARRED anwesend. Diese verzögerte sich sodann um eine Stunde; Grund war die Abreise der marokkanischen Delegation aus Protest gegen die Teilnahme einer Vertretung der Arabischen Demokratischen Republik Sahara.

Folgende fünf in der Tagesordnung vorgegebenen Punkte wurden in den zahlreichen Redebeiträgen der Konferenz angesprochen:

- Hauptursachen der Fluchtbewegungen;
- Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene;
- Bedürfnisses dieses Personenkreises;
- Hilfsleistungen an die betroffenen Staaten:
- Soforthilfe und Entwicklungshilfe.

In der Identifikation der Hauptursache der Fluchtbewegungen bestand breite Einigkeit: die 'Totale Nationale Strategie der südafrilanischen Minderheitsregierung mit ihren nationalen und regionalen, direkten und indirekten Konsequenzen sozialer Destabilisierung. Der wesentliche Unterschied zwischen Flüchtlingen aus Südafrika und aus Namibia zu der Lage der Angolaner und Mosambikaner sei, daß letztere "wegen des Terrorismus, nicht aus Opposition zu ihrer Regierung

fliehen«, so Pascoal Mocumbi, Außenminister Mosambiks. Weitgehender Konsens bestand auch darin, daß Vertriebene wie Flüchtlinge aus den gleichen Gründen fliehen.

Die Sprecher der Frontstaaten wiesen auf die Sicherheitsrisiken für Flüchtlinge in grenznahen Lagern hin; hervorgerufen werden sie durch Übergriffe (cross-border raids) der südafrikanischen Streitkräfte. Einen Ausweg böte die Umsiedlung von Flüchtlingen in sicherere Lager im Landesinneren, oder — insbesondere im Falle Lesothos — die Suche nach einem Drittland.

Praktisch übergangen wurde der neuartige Ansatz zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme (vgl. VN 1/1987 S.26ff.) aus dem Jahre 1986. Auch wenn Flüchtlingskommissar Jean-Pierre Hocké für das »Erreichen wirklicher Prävention« die »Beseitigung der Hauptursachen für Flüchtlingsströme« zur Vorbedingung machte, so blieb diese UN-Initiative ungenutzt; offensichtlich wird sie von den Beteiligten als für die Lage im Südlichen Afrika wenig relevant beurteilt.

Der Vorschlag des OAU-Vorsitzenden Moussa Traoré, über den Generalsekretär der OAU, der bereits mit der Hilfe an Flüchtlinge beauftragt sei, Hilfsleistungen an afrikanische Flüchtlinge und Vertriebene zu kanalisieren, fand auf der Konferenz nicht die angestrebte Unterstützung. Das UN-System wurde von nahezu allen Sprechern für diese Aufgabe bevorzugt. Hinsichtlich der Hilfe an Vertriebene bewegten sich die Vorschläge zwischen der Schaffung einer neuen UN-Institution und der Nutzung bereits bestehender Organe.

In der zentralen Frage der Unterstützung der Vertriebenen ist der Auftrag an den Generalsekretär der Vereinten Nationen erheblich zurückhaltender ausgefallen, als es im Entwurf stand. Dort war noch die »Errichtung einer Institution innerhalb des UN-Systems zur Behandlung des Problems der Vertriebenen und der Unterstützung an diese« vorgesehen, wovon im verabschiedeten Aktionsplan nicht mehr die Rede ist. Doch auch ohne die in der Tat vermeidbare Schaffung einer neuen UN-Einrichtung wird der Weltorganisation künftig eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Aktionsplans zukommen, zumal ihn sich die Generalversammlung in diesem Herbst förmlich zu eigen machen

Roland Richter

Internationale Drogenbekämpfung: Unerwartete Hindernisse für geplante neue Konvention — Konferenz nach Wien einberufen (32)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.67f. fort. Vgl. auch VN 3/1987 S. 82f.)

Der Plan einer neuen Konvention gegen den illegalen Drogenverkehr ist die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die dramatische Verschlechterung der Drogensituation in der ganzen Welt seit Beginn dieses Jahrzehnts. Auf die Heroinwelle der siebziger Jahre in den westlichen Verbraucherländern folgte die Kokainwelle der achtziger Jahre. Während die Heroinsucht vor allem das individuelle Leben junger Menschen überall in

der Welt zerstört, hat das Kokain darüber hinaus eine neue schreckliche Dimension des Drogenmißbrauchs entfaltet: die Macht und Gewalt von Verbrechersyndikaten, die sich anschicken, staatliche Organe, Wirtschaftsunternehmen, die Medien und gesellschaftliche Einrichtungen aller Art zu beherrschen. Diese neue Dimension gründet sich auf einen geschätzten Jahresumsatz illegaler Drogen von 300 Milliarden (!) US-Dollar.

Wo kommt dieses Geld her? Mindestens 10 bis 12 Millionen US-Bürger gelten als gelegentliche Kokainmißbraucher, etwa 5 Millionen als regelmäßige. Über die Zahl der Kokainkonsumenten in Westeuropa ist wenig bekannt. Aber die von Polizei und Zoll beschlagnahmten Kokainmengen haben sich hier seit 1980 verachtfacht. Sie betrugen 1987 hier 2,4 Tonnen und in den USA 37,2 Tonnen. Wir müssen also davon ausgehen, daß auch in Westeuropa zunehmend mehr Menschen Kokainmißbrauch betreiben und damit zur Anhäufung riesiger Vermögen in Verbrecherhand beitragen.

I. Vor diesem Hintergrund forderte auf Initiative Venezuelas die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1984 in ihrer Resolution 39/141 die Suchtstoffkommission, eine Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats, auf, eine neue Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie damit zusammenhängende Aktivitäten auszuarbeiten. Unter dem Druck des weltweit von Jahr zu Jahr zunehmenden Drogenmißbrauchs und illegalen Drogenhandels kam in weniger als vier Jahren ein Konventionsentwurf zustande, der bereits Ende dieses Jahres in einer Bevollmächtigtenkonferenz zur Unterzeichnung durch alle interessierten Regierungen angenommen werden soll. Die formale Vorlage des Entwurfs des Übereinkommens (E/CONF.82/3 v.20.7.1988) könnte allerdings über die enormen rechtlichen und politischen Probleme täuschen, die seiner Verabschiedung noch entgegenstehen. Um dies zu verdeutlichen, ist zunächst ein Blick auf den wesentlichen Inhalt des Entwurfs erforderlich.

Obwohl es sich dem Titel nach um eine Konvention gegen den illegalen Drogenverkehr handeln soll, spielt in fast alle Einzelvorschriften das Spannungsverhältnis zwischen repressiven Aktionen zur Kontrolle des Drogenangebots einerseits und den mehr sozialpräventiven Maßnahmen zur Verminderung der illegalen Drogennachfrage andererseits hinein. Diese Spannung ist bereits in der nationalen Drogenpolitik zu spüren, wenn es darum geht, die Prioritäten und die Ressourcen zwischen der Angebots- und Nachfragebekämpfung richtig aufzuteilen. Im internationalen Bereich artet dieser Konflikt leicht zu einem Streit über die Schuld am Drogenproblem in der Welt aus - zwischen den Konsumländern auf der einen und den Herkunfts- und Transitländern auf der anderen

Zwar steigt der Drogenmißbrauch auch in den letztgenannten Ländern erheblich, aber nach wie vor sind die industrialisierten Staaten als Verbraucherländer für den weitaus größten Teil des illegalen Weltmarkts verantwortlich zu machen. II. Die neue Konvention sollte ursprünglich nur folgende 14 Einzelfragen regeln, die nach Meinung der beteiligten Regierungen in den bestehenden Suchtstoff-Übereinkommen nicht ausreichend berücksichtigt sind:

 die Tatbestände und Grundsätze für die Bestrafung von Drogendelikten;

- Beschlagnahme und Verfall der beim illegalen Drogenhandel erzielten Gelder und Vermögensgegenstände;
- die Auslieferung von Drogenstraftätern;
- Rechtshilfe in Drogenstrafsachen;
- andere Formen der Zusammenarbeit der Rauschgiftbekämpfungsbehörden sowie Ausbildungsmaßnahmen;
- die sogenannte kontrollierte Durchlieferung illegaler Drogen;
- die Überwachung der zur illegalen Drogenherstellung geeigneten Chemikalien;
- die Überwachung der zur illegalen Drogenherstellung geeigneten sonstigen Materialien und Ausrüstungen;
- die Vernichtung illegaler Drogenanpflanzungen;
- die Mitwirkung gewerblicher Transportunternehmen bei der Verhinderung des Drogenschmuggels;
- die Drogenkontrolle auf hoher See;
- die Drogenkontrolle in Freizonen und Freihäfen:
- die Drogenkontrolle im Postverkehr sowie

 grundlegende Begriffsbestimmungen.
 Der aus diesen 14 Elementen bestehende ursprüngliche Entwurf wurde im Laufe der Verhandlungen durch weitere Vorschläge ergänzt, die folgende Einzelfragen betreffen:

- die Verminderung der illegalen Drogennachfrage und die Behandlung Drogenabhängiger;
- politische Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenschmuggel;
- die zwingende und fakultative Gerichtsbarkeit der Staaten für Drogendelikte (deutscher Vorschlag);
- die Übertragung der Strafverfolgung in Einzelfällen auf einen anderen Staat;
- die Unterstützung der Drogen-Transitstaaten

sowie

 die Kennzeichnung legaler Betäubungsmittelexporte und ihrer Handelspapiere (deutscher Vorschlag).

Obwohl der neue Konventionsentwurf in zwei Tagungen der Suchtstoffkommission sowie in drei weiteren insgesamt sechswöchigen Expertenrunden eingehend diskutiert wurde, gelang es nicht, die Beratungen programmgemäß im letzten Februar abzuschließen. Insbesondere über die eng zusammenhängenden Vorschriften zu Straftaten, Strafen, Einziehung illegaler Drogengelder, Auslieferung, Rechtshilfe und Gerichtsbarkeit konnte keine vollständige Einigung erzielt werden. Außerdem blieb nicht genügend Zeit für die Beratung der Ausführungs- und Schlußvorschriften übrig, die unter anderem das Beitrittsverfahren, das Inkrafttreten, den territorialen Geltungsbereich sowie Änderungsmöglichkeiten, Vorbehalte und die Beilegung von Streitigkeiten regeln sollen.

III. Um den Entwurf doch noch am Ende dieses Jahres der Bevollmächtigtenkonferenz zuleiten zu können, wurde im Sommer nochmals eine Expertenrunde nach Wien einberufen. Sie endete jedoch enttäuschend. Die meisten offenen Fragen konnten nicht entschieden werden, und Mexiko brachte zusätzlich 15 neue Textvorschläge ein. Diese laufen darauf hinaus, der Konvention die rechtliche Verbindlichkeit zu nehmen und sie allenfalls zu einem politischen Instrument gegen die Konsumentenländer zu degradieren. Vieles spricht dafür, daß Mexiko hiermit auf Vorkommnisse im bilateralen Verhältnis zu den Vereinigten Staaten reagiert hat. Die Beschuldigung des mexikanischen Staatspräsidenten als Drogenhändler und die vom US-Zoll verfügte zeitweilige Schließung der Grenze zu Mexiko werden unter anderem als Gründe angeführt. So finden sich dann in den mexikanischen Vorschlägen Formulierungen gegen »die Ausübung von Druck durch die Behörden eines Staates, um in einem anderen Staat die Durchführung von Funktionen zu erreichen, die ausschließlich den Behörden dieses Staates auf Grund des nationalen Rechts vorbehalten sind«. Darüber hinaus verlangt Mexiko, daß die Konvention gleichgewichtig und rechtsverbindlich definierte Verpflichtungen der Konsumentenländer zur Reduzierung der Drogennachfrage regelt. Diese bisher schwerste Bedrohung für den neuen Konventionsentwurf (und die interna-

tionale Zusammenarbeit im Drogenbereich überhaupt) muß durch vermittelnde Initiativen gelöst werden. Dies wird etwa auf der Ebene der Europäischen Politischen Zusammenarbeit versucht. Ansatzpunkt hierfür ist die Tatsache, daß gerade lateinamerikanische Staaten (unter Führung von Venezuela) seinerzeit die Initiative für die Erarbeitung einer neuen Drogenkonvention ergriffen hatten. Außerdem muß betont werden, daß die neue Konvention nur ein Schritt zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Drogenbereich ist. Er wird durch viele andere Maßnahmen ergänzt werden, deren Hauptlast von den Verbraucherländern zu tragen ist. Hierzu gehört vor allem die stärkere finanzielle Unterstützung des Suchtstoff-Kontrollfonds (UNFDAC) sowie verstärkte Entwicklungshilfe für Drogenherkunfts- und Drogentransitländer. Grundlage aller dieser Bemühungen ist das Multidisziplinäre Aktionsprogramm (CMO), das die Weltdrogenkonferenz 1987 in Wien verabschiedet hat (siehe VN 5/1987 S.173f.).

IV. Abgesehen von der mexikanischen Intervention werden sich die Experten auf der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen für die Zeit vom 25. November bis zum 20. Dezember 1988 nach Wien einberufenen Bevollmächtigtenkonferenz mit zahlreichen Texten in (konkurrierende Vorschläge bezeichnenden) eckigen Klammern und sonstigen Textvarianten der nunmehr 28 Artikel des Entwurfs auseinandersetzen müssen, über die bisher noch keine Einigung erzielt werden konnte. Von diesen strittigen Fragen betreffen die Bundesrepublik Deutschland zwar nur noch wenige unmittelbar; diese sind dafür jedoch um so schwerwiegender.

Nach der derzeitigen Fassung der Straftatbestände würde sich ein gutgläubiger Erwerber von Gegenständen, die einst mit illegalem Drogengeld bezahlt wurden (beispielsweise das Grundstück, Auto oder Gemälde eines Drogenhändlers) beim Weiterverkauf dieser Gegenstände strafbar machen, wenn er zwischenzeitlich deren wahre Herkunft erfahren hat, etwa aus der Zeitung. Die Konvention könnte also dazu führen, daß ein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschützter gutgläubiger Käufer beim Weiterverkauf trotzdem bestraft werden könnte, wenn er weiß, daß die zu verkaufende Sache früher einem Drogenhändler gehört hat. Diese Vorschrift des Entwurfs bedarf daher noch einer Anpassung oder Klarstellung für unsere Rechtslage.

Ein weiteres Anliegen der Bundesrepublik Deutschland ist die möglichst vollständige Durchsetzung des Grundsatzes entweder ausliefern oder selbst verurteilen; der Entwurf enthält noch zu viele Regelungen, nach denen weder die Auslieferung noch die Verurteilung eines Drogenhändlers zwingend ist, sondern im Ermessen des jeweiligen Staates liegt.

Weitere Schwierigkeiten werden sich bei der noch nicht abschließend beratenden Definition des Begriffs illegaler Drogenverkehre ergeben. Dieser Schlüsselbegriff soll die meisten Verpflichtungen der neuen Konvention auslösen, insbesondere Strafbarkeit, Strafhöhe, Auslieferung, Rechtshilfe, Vermögensverfall und andere spezielle Kontrollmaßnahmen. Wenn dieser Begriff, wie vorgeschlagen, auch auf geringe Drogenmengen zum Eigenkonsum und auf den Konsum selber ausgedehnt wird, könnte die Bundesrepublik Deutschland einer Reihe von Verpflichtungen nicht zustimmen, da der Drogenkonsum als solcher hier nicht strafbar ist und die Gerichte bei bestimmten Delikten mit geringen Drogenmengen zum Eigenkonsum von einer Bestrafung absehen können.

Eine weitere noch strittige und für die Bundesrepublik wichtige Frage ist die Kontrolle der zur Drogenherstellung geeigneten Chemikalien. Besonders einige lateinamerikanische Staaten verlangen von den Industrieländern, alle in Betracht kommenden Chemikalien, vor allem bei der Ein- und Ausfuhr, ebenso zu kontrollieren wie die Drogen selbst. Sie sehen darin gewissermaßen einen Ausgleich dafür, daß der Entwurf von ihnen die Vernichtung der illegalen Drogenkulturen verlangt, die für viele Bauern die Existenzgrundlage bilden. Unausgesprochen bleibt dabei, daß sogar Millionenbeträge aus dem illegalen Rauschgifthandel selbst in die Herkunftsländer fließen und dort erheblich zur Bildung des Bruttosozialprodukts beitragen. Eine solche zwingende und flächendeckende Kontrolle von Massenchemikalien, die nur zu einem winzigen Bruchteil auch zur illegalen Drogenherstellung abgezweigt werden, wie zum Beispiel Aceton, Äthylether und Essigsäureanhydrid, ist jedoch nicht nur undurchführbar, sondern auch nutzlos. Sie bedeutet, die Stecknadel im Heuhaufen zu suchen. Stattdessen setzt sich die Bundesrepublik Deutschland für den derzeitigen Kompromißvorschlag des Entwurfs ein, bei diesen Chemikalien nur verdächtige Bestellungen und Lieferungen zu überwachen. Eine strengere Regelung kommt allenfalls für eine kleine Gruppe besonders aufgelisteter Stoffe in Betracht, die überwiegend im pharmazeutischen Bereich eingesetzt werden.

V. Freilich erlaubt die bereits erwähnte letzte Expertentagung im Sommer dieses Jahres keinen hoffnungsvollen Ausblick auf Inhalt und Zustandekommen einer neuen Konvention gegen den illegalen Drogenverkehr. Erstmals behindert eine deutliche Politisierung sachlich notwendige Regelungen im Drogenbereich. Außerdem ist bei vielen Staaten leider nur eine geringe Bereitschaft erkennbar, ihre Rechtsvorschriften einem angemessen hohen internationalen Standard anzupassen und auch bisher unübliche Verfahren und Instrumente in das eigene Rechts- und Verwaltungssystem einzufügen.

Es bleibt zu hoffen, daß die Regierungen die Denkpause bis zur Bevollmächtigtenkonferenz dazu nutzen werden, politische, rechtliche und wirtschaftliche Hindernisse für eine effektive internationale Drogenbekämpfung aus dem Weg zu räumen. Nur dann erscheint es noch möglich, im Dezember ein schlagkräftiges neues Rechtsinstrument gegen den illegalen Drogenhandel zu verabschieden. Die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls tendiert dazu, lieber eine Vertagung der Konferenz in Kauf zu nehmen als programmgemäß einen Text zu verabschieden, der nur wirkungslose Absichtserklärungen enthält.

Helmut Butke □

Sexuelle Minderheiten: Studie über deren rechtliche und soziale Probleme — Emanzipationsfortschritte wieder gefährdet (33)

I. Nicht gelegentliches und vereinzeltes Abweichen von den herrschenden Moralvorstellungen ist Gegenstand der vor einigen Monaten veröffentlichten Untersuchung sexuelle Minderheiten. Die Jean Fernand-Laurent vorgelegte Studie (E/CN.4/Sub.2/1988/31 v.13.6.1988), um deren Anfertigung der Wirtschafts- und Sozialrat die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz in Resolution 1983/30 ersucht hatte, befaßt sich vielmehr ausschließlich mit Gruppen, die sich gegen das etablierte Rollenverständnis von Männern und Frauen zur Wehr setzen, die selbst die ihnen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit zugeordnete Rolle ablehnen und - oft organisiert - für die Rechte ihrer Gruppe eintreten. Der Terminus »sexuelle Minderheit« umfaßt nach dieser Definition männliche und weibliche Homosexuelle sowie Transsexuelle.

Erst in den letzten zwei Jahrzehnten, so der Berichterstatter, sind diese Minderheiten an die Öffentlichkeit getreten im Zuge der ›Kulturrevolution der sechziger Jahre, des Studentenprotests und der Frauenbewegung, die in ihrer Gesamtheit spürbare Auswirkungen auf die Politik und herkömmliche Moralvorstellungen hatten. In den Ländern der Dritten Welt haben verschiedene Faktoren wie die fortschreitende Entwicklung, bessere Ausbildungschancen, Verbreitung der Massenmedien und die Aufgabe traditioneller Lebensformen wie der Großfamilie das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern beeinflußt und zu einer Änderung der Lebensgewohnheiten wie zur Liberalisierung der Sitten geführt. So stellt heute die Mehrzahl der Staaten homosexuelle Beziehungen zwischen konsentierenden Erwachsenen nicht mehr unter Strafe: Nur noch etwa 30 Staaten haben solche Strafvorschriften, weitere 17 Staaten diskriminieren in ihrer Gesetzgebung. Das Strafmaß ist im Laufe der Zeit signifikant herabgesetzt worden, doch in manchen Ländern, beispielsweise in einigen Einzelstaaten der USA, müssen Homosexuelle immer noch mit sehr langen Haftstrafen rechnen.

II. Die zunehmende gesellschaftliche Toleranz und Offenheit ermutigte die Angehörigen sexueller Minderheiten, sich zu ihren Neigungen auch in der Öffentlichkeit zu bekennen und für die Verwirklichung ihres eigenen, persönlichen Lebensstils einzutreten. Sie müssen dabei nicht nur gegen mannigfaltige Vorurteile ankämpfen, sondern begegnen auch dem erbitterten Widerstand einflußreicher gesellschaftlicher Gruppen. An der Spitze steht hier die Geistlichkeit. Die Lehren der drei großen Religionen Islam, Judentum und Christentum verdammen die Homosexualität als abartige, widernatürliche Unmoral, da sie im Gegensatz zur normalen Sexualität nicht der Fortpflanzung dient. Stimmen, die zur Toleranz und zu Verständnis auffordern, sind in der Minderheit und erschöpfen sich oft genug in dem Versuch, die Betroffenen zur Änderung ihres Verhaltens aufzurufen. Dabei wird verkannt, daß Homosexualität nicht auf einer freien Wahl beruht, sondern einer Veranlagung, einem subjektiven Zwang entspricht. Die Haltung der Kirchen hatte und hat großen Einfluß auf die öffentliche Meinung. Homosexuellen werden hier allerdings nicht nur Verstöße gegen die natürliche, sondern mehr noch gegen die soziale Ordnung vorgeworfen, derzufolge der Mann die Frau zu beherrschen hat. Der Homosexuelle werde dann als Verräter an den Männern und ihren typischen Verhaltensweisen empfunden, so der Berichterstatter

Nicht selten sind daher Berichte über gewaltsame Ausschreitungen gegen Homosexuelle, die ohnehin alltäglichen Diskriminierungen im sozialen Bereich, an ihrem Arbeitsplatz oder bei der Wohnungssuche ausgesetzt sind. Dieser soziale Druck belastet auch ihre Partnerschaften, die im Schnitt nur drei Jahre dauern. Neueren Untersuchungen zufolge hat ein männlicher Homosexueller etwa 16 Partner pro Jahr und mindestens 500 im Laufe seines Lebens. In letzter Zeit gleichgeschlechtliche Lebensgehaben meinschaften angesichts der Bedrohung durch die Immunschwächekrankheit AIDS an Stabilität gewonnen: Nicht zuletzt wegen der hohen Zahl von Intimpartnern zählen Homosexuelle zu den besonders gefährdeten Risikogruppen. Gleichzeitig hat die Angst der heterosexuellen Bevölkerung vor AIDS die Homosexualität wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt und eine neue Diskriminierungswelle ausgelöst. Vor diesem Hintergrund heben sich besonders positiv jene Staaten ab, die wie beispielsweise Norwegen Homosexuelle schützen und ihre gezielte Verfolgung unter Strafe stel-

III. Schutz und Interessenvertretung Homosexueller ist das Anliegen des 'gay movement‹, das seinen Ursprung in den Vereinigten Staaten hatte und sich auf Kanada, Westeuropa, Australien und Neuseeland ausbreitete; der Begriff 'gay‹ (fröhlich, lebenslustig) sollte gleichzeitig die Abkehr von Komplexen und die Hinwendung zum Lust-